

**Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles**  
**gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG**

Antragsteller:	Ortsgemeinde Rittersdorf über, Verbandsgemeindeverwaltung Bitburg-Land, Hubert-Prim-Straße 7, 54634 Bitburg
Vorhaben:	Vollzug der Wassergesetze Antrag auf wasserrechtliche Plangenehmigung zur Herstellung eines künstlichen Gewässers zur Ableitung von Außengebietswasser
Nr. der Anlage 1 zum UVPG	13.18.1
Gemarkung, Flur, Flurstück:	Rittersdorf - 0005 - 1, Rittersdorf - 0005 - 33, Rittersdorf - 0005 - 34

Anhand der eingereichten Antragsunterlagen wurden folgende Stellen beteiligt:

- Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Trier
- LBM, Koblenz
- Untere Naturschutzbehörde, Untere Bauaufsichtsbehörde, Untere Fischereibehörde, Untere Landesplanungsbehörde und die Untere Denkmalschutzbehörde im Hause

Keine der beteiligten Stellen hat einen ergänzenden Untersuchungsbedarf im Sinne einer Umweltverträglichkeitsprüfung gesehen. Vielmehr kann nach dem Ergebnis aller eingegangenen Stellungnahmen auf der Grundlage der eingereichten Antragsunterlagen davon ausgegangen werden, dass bei Beachtung der in den einzelnen Stellungnahmen enthaltenen Forderungen, die als Nebenbestimmungen in den Genehmigungsbescheid aufgenommen werden, und unter Berücksichtigung bzw. Zugrundlegung der in der Anlage aufgeführten Kriterien durch die Verwirklichung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung kann daher verzichtet werden.

Im Auftrag  
gez.: Daniela Reiffers

**KRITERIEN FÜR DIE VORPRÜFUNG IM RAHMEN EINER UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG gem. Anlage 3**

<p>Vorhaben: Antrag auf wasserrechtliche Plangenehmigung zur Herstellung eines künstlichen Gewässers zur Ableitung von Außengebietswasser</p> <p>Antragsteller: Verbandsgemeinde Bitburger Land, Hubert-Prim-Straße 7, 54634 Bitburg</p> <p>Nr. der Anlage 1 zum UVPG: 13.18.1</p> <p>Gemarkung, Flur, Flurstück(e): Rittersdorf, Flur 5, Flurstücke 33, 34</p>

Die folgenden Angaben basieren auf dem Stand der Antragsunterlagen vom Juni 2025

		Bemerkungen
<b>1</b>	<b>Merkmale des Vorhabens</b>	
	Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:	
1.1	Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und soweit relevant, der Abrissarbeiten	Das oberhalb der L 5 liegende Außengebiet umfasst 10,21 ha und entwässert zurzeit gedrosselt durch ein DN 500 Stahlbeton-Durchlasse auf den geplanten Abgrenzungsbereich des Neubaugebietes. Zukünftig ist ein „Entwässerungskanal“ DN 800 geplant, der in ein namenloses Gewässer eingeleitet wird. Das künstliche Gewässer hat eine Länge von 225 m.
1.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	Durch das Vorhaben entstehen keine Konflikte mit anderen Vorhaben oder Tätigkeiten.
1.3	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, und biologische Vielfalt	Lage: Flur 5, Flurstück 33 Flur 5, Flurstück 34 Es werden keinen Flächenversiegelungen durchgeführt.
1.4	Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 KrWG	Nicht betroffen

1.5	Umweltverschmutzung und Belästigungen	Nicht betroffen
1.6	Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:	Nicht betroffen
1.6.1	verwendete Stoffe und Technologien	Nicht betroffen
1.6.2	die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle i.S. des § 2 Nr. 7 der StörfallV, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstands zu Betriebsbereichen in Sinne des § 3 Abs. 5a des BImSchG	Nicht betroffen
1.7	Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft	Nicht betroffen
<b>2</b>	<b>Standort der des Vorhabens</b> Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:	
2.1	Bestehende Nutzung des Gebietes, insbes. als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftl. Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)	Derzeit werden die Flächen landwirtschaftlich genutzt. Es handelt sich um Ackerflächen.
2.2	Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebietes und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)	Fläche: Durch die Herstellung eines künstlichen Gewässers in einer Verrohrung wird eine geringe Fläche in Anspruch genommen. Boden: Laut Bodenkarte des LGB (BFD 5L) sind im Bereich des Planungsgebietes Böden aus Lehm (L) vorzufinden.

		<p>Angaben zur Bodenfunktionsbewertung liegen für das Plangebiet nicht vor. Es befinden sich keine schutzwürdigen Böden beziehungsweise Böden mit einer Funktion als Archive der Kultur- und Naturgeschichte im Plangebiet.</p> <p>Wasser:          Das künstliche Gewässer erfüllt aufgrund seiner Verrohrung keine ökologische Funktion.          Das östlich verlaufende namenlose Gewässer, in welches das Außengebietswasser eingeleitet werden soll ist von einem Saum aus B Büschen und Bäumen gesäumt. Er ist als naturnah und von der Bedeutung als sehr gering einzustufen.</p> <p>Tiere:          Weder das Verrohrte künstliche Gewässer noch die beanspruchte Fläche stellt eine Fortpflanzungsstätte dar. Fischereirechtlich hat das künstliche Gewässer keine Bedeutung.</p> <p>Pflanzen/biologische Vielfalt:          Im Plangebiet befinden sind nahezu keine wertvollen Biotope. Die ausgeräumte, von anthropogener Nutzung geprägten Flächen bieten nur wenigen weitverbreiteten Arten einen Lebensraum, weshalb der Planungsraum für die Fauna nur von geringer Bedeutung ist.</p>
2.3	Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):	
2.3.1	Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 des BNatG,	Nicht betroffen
2.3.2	Naturschutzgebiete gemäß § 23 des BNatG, soweit nicht bereits von Ziffer 2.3.1 erfasst,	Nicht betroffen

2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente gemäß § 24 des BNatG, soweit nicht bereits von Ziffer 2.3.1 erfasst,	Nicht betroffen
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete nach den §§ 25 und 26 des BNatG	Nicht betroffen
2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 des BNatG	Nicht betroffen
2.3.6	Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des BNatG	Nicht betroffen
2.3.7	gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 des BNatG	Nicht betroffen
2.3.8	Wasserschutzgebiete gemäß § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 des WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG, sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG	Das Vorhaben liegt in Zone III des Wasserschutzgebietes Bitburg-Steinebrück, Nr. 142
2.3.9	Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	Nicht betroffen
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes	Nicht betroffen
2.3.11	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.	Nicht betroffen
<b>3</b>	<b>Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen</b>	
	Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:	
3.1	der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind	Die geplante Herstellung eines künstlichen Gewässers (DN 800) auf einer Länge von ca. 225 m betrifft lediglich einen begrenzten Wirkraum, der keine Auswirkungen auf Personen hat.

3.2	dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen	Nicht betroffen
3.3	der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen	<p>Boden: Keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten</p> <p>Wasser: Keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten</p> <p>Klima: Keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten</p> <p>Tiere / Pflanzen: Keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten Landschaftsbild/Erholungspotential: Keine Betroffenheit</p> <p>Mensch: Keine Betroffenheit</p>
3.4	der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen	Insgesamt werden keinen erheblichen negativen Auswirkungen erwartet.
3.5	dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen	Insgesamt werden keinen erheblichen negativen Auswirkungen erwartet.
3.6	dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassenen Vorhaben	Es sind keine Auswirkungen anderer Vorhaben in unmittelbarer Umgebung und somit keine Kumulation von Auswirkungen zu erwarten.
3.7	der Möglichkeit, die Auswirkungen zu vermindern	Da durch das Vorhaben keine Auswirkungen zu erwarten sind, gibt es keinen Bedarf, die Auswirkungen zu vermindern.
<b>4.</b>	<b>Zusammenfassende Bewertung</b>	<b>Es sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Schutzgüter oder Schutzgebiete zu erwarten.</b>